



ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Angebot

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant ist verpflichtet vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Form des Lieferanten.

3. Preis und Zahlung

3.1. Die Preise gelten falls nicht anders schriftlich vereinbart, ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, lauten unsere Zahlungsbedingungen 2% Skonto innerhalb 8 Tagen oder 30 Tagen netto. Reparaturrechnung ist sofort ohne Abzug zahlbar.

3.3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferanten bestrittener Gegenansprüche des Kunden sind nicht statthaft.

3.4. Bei späterer Zahlung als zu den vereinbarten Terminen werden dem Kunden 9,5 % Verzugszinsen berechnet.

4. Lieferzeit

4.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Rücksendung der unterschriebenen Dokumente (Auftragsbestätigung) - jedoch nicht vor dem Beibringen der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik oder Aussperrung, sowie beim Eintritt



BOTEC-SCHEITZA GMBH



unvorhergesehener Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch wenn die Umstände bei Unterlieferung eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferanten nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferant dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

4.4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

4.5. Die Lieferung erfolgt ab Werk.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

5.2. Der Lieferant ist berechtigt den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

5.3. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen.

5.4. Bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

6. Haftung für Mängel der Lieferung

6.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferanten auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so erlischt die Haftung spätestens 6 Monate nach Gefahrübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.

Botec-Scheitza GmbH
Waldstraße 1
84149 Velden
Tel. +49 (0)8742/96 87-0
Fax +49 (0)8742/96 87-22

info@botec-scheitza.de
www.botec-scheitza.de
Ust.-IdNr.: DE811586509
Steuer-Nummer: 132/1122/70002

Commerzbank AG Deggendorf
Konto: 353 9848 00 (BLZ 741 400 48)
IBAN: DE52 7414 0048 0353 9848 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Landshut
Konto: 20 985 525 (BLZ 743 500 00)
IBAN: DE25 7435 0000 0020 9855 25
BIC: BYLADEM1LAH

Geschäftsführer: Arnold Scheitza, Ralf Scheitza, Andreas Scheitza - Amtsgericht Landshut HRB 1810, Sitz Velden. *Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.*

Es gelten unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, die Sie bei Bedarf anfordern und auf unserer Homepage nachlesen können.



BOTEC-SCHEITZA GMBH



- 6.2. Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 6.3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.
- 6.4. Zur Vornahme aller dem Lieferanten nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 6.5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellen, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden können, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung, seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.
- 6.6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 6.7. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 6.8. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des

Botec-Scheitza GmbH
Waldstraße 1
84149 Velden
Tel. +49 (0)8742/96 87-0
Fax +49 (0)8742/96 87-22

info@botec-scheitza.de
www.botec-scheitza.de
Ust.-IdNr.: DE811586509
Steuer-Nummer: 132/1122/70002

Commerzbank AG Deggendorf
Konto: 353 9848 00 (BLZ 741 400 48)
IBAN: DE52 7414 0048 0353 9848 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Landshut
Konto: 20 985 525 (BLZ 743 500 00)
IBAN: DE25 7435 0000 0020 9855 25
BIC: BYLADEM1LAH

Geschäftsführer: Arnold Scheitza, Ralf Scheitza, Andreas Scheitza - Amtsgericht Landshut HRB 1810, Sitz Velden. *Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.*

Es gelten unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, die Sie bei Bedarf anfordern und auf unserer Homepage nachlesen können.



BOTEC-SCHEITZA GMBH



Inhabers oder leitender Angestellter. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

7. Recht des Kunden auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferanten

- 7.1. Der Kunden kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten.
- 7.2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges der durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 7.3. Der Kunde hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für Ausbesserung der Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten.

8. Recht des Lieferanten auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 4. der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellenden Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Landshut.

Botec-Scheitza GmbH
Waldstraße 1
84149 Velden
Tel. +49 (0)8742/96 87-0
Fax +49 (0)8742/96 87-22

info@botec-scheitza.de
www.botec-scheitza.de
Ust.-IdNr.: DE811586509
Steuer-Nummer: 132/1122/70002

Commerzbank AG Deggendorf
Konto: 353 9848 00 (BLZ 741 400 48)
IBAN: DE52 7414 0048 0353 9848 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Landshut
Konto: 20 985 525 (BLZ 743 500 00)
IBAN: DE25 7435 0000 0020 9855 25
BIC: BYLADEM1LAH

Geschäftsführer: Arnold Scheitza, Ralf Scheitza, Andreas Scheitza - Amtsgericht Landshut HRB 1810, Sitz Velden. *Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.*

Es gelten unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, die Sie bei Bedarf anfordern und auf unserer Homepage nachlesen können.



BOTEC-SCHEITZA GMBH



LIEFERBEDINGUNGEN

1. Preis und Zahlung

- 1.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 1.2 Unsere Zahlungsbedingungen lauten 2% Skonto innerhalb 8 Tagen oder 30 Tagen netto. Reparaturrechnung ist sofort ohne Abzug zahlbar. Die Ware bleibt bis zu vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.
- 1.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
- 1.4 Bei späterer Zahlung als zu den vereinbarten Termin werden dem Besteller Verzugszinsen in Höhe von 0,5% über dem Diskontsatz berechnet.

2. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

3. Die Lieferung erfolgt ab Werk.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Landshut.

Botec-Scheitza GmbH
Waldstraße 1
84149 Velden
Tel. +49 (0)8742/96 87-0
Fax +49 (0)8742/96 87-22

info@botec-scheitza.de
www.botec-scheitza.de
Ust.-IdNr.: DE811586509
Steuer-Nummer: 132/1122/70002

Commerzbank AG Deggendorf
Konto: 353 9848 00 (BLZ 741 400 48)
IBAN: DE52 7414 0048 0353 9848 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Landshut
Konto: 20 985 525 (BLZ 743 500 00)
IBAN: DE25 7435 0000 0020 9855 25
BIC: BYLADEM1LAH